

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618, 620) i.V.m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 8 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2016, hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 4. Juni 2019 folgende Satzung zur Änderung der neugefassten Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger vom 7. Mai 2013 beschlossen:

1. § 2 Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „250“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) Ein/e stellvertretende/r Kreistagsvorsitzende/r erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Abs. 1), wenn er/sie wegen Verhinderung des/der Vorsitzenden die Kreistagssitzung mindestens zur Hälfte ihrer Dauer leitet. Ein/e Ausschussvorsitzende/r erhält für die Leitung des Ausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Abs. 1). Satz 1 gilt entsprechend für eine/n stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n, wenn der/die Ausschussvorsitzende verhindert ist.“
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „kalendertägliche“ gestrichen und die Zahl „40“ durch Zahl „50“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt und die Worte „je Kalendertag“ gestrichen.
 - f) In Abs. 5 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt und die Worte „je Kalendertag“ gestrichen.
 - g) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten nach Abs. 3, 4 und 5 am selben Kalendertag wird ebenfalls auf das Zweifache begrenzt.“
2. § 3 Verdienstausschlag wird wie folgt geändert:

An Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die zeitliche Befristung nach Satz 2 gilt nicht für den nachgewiesenen Verdienstausschlag bei Schichtarbeit.“
3. § 4 Fahrkostenersatz/Veranstaltungen wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fahrkostenersatz/Dienstreisen“.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an einer mandatsbezogenen eintägigen Fortbildungsveranstaltung oder an einer mandatsbezogenen zweitägigen Tagung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt als Dienstreise.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In einer 5-jährigen Amtszeit (§ 26 Satz 1 HKO i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG) gelten als entschädigungspflichtige Dienstreisen nach Abs. 3 höchstens 5 Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen. Die Reisekosten für 3 Dienstreisen nach Satz 1 können nur innerhalb des Vogelsbergkreises abgerechnet werden.“
4. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Lauterbach, den 05.06.2019
Der Kreisausschuss
Manfred Görig, Landrat